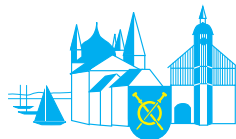


Stadt Steckborn



Botschaft zur Urnenabstimmung vom 03. März 2024

Totalrevision Gemeindeordnung

Neues Reglement über die Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Stadtpräsidenten	1
1. Totalrevision der Gemeindeordnung	
▪ Ausgangslage	3
▪ Die wichtigsten Änderungen im Überblick	5
▪ Finanzkompetenzen im Vergleich	8
2. Neues Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	10
Im Anhang die Reglemente	im Anhang
▪ Gemeindeordnung – revidierte Fassung	
▪ Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	

Möchten Sie mehr Informationen?

Dann besuchen Sie unsere Webseite www.steckborn.ch unter der Rubrik **Politik und Verwaltung – Projekte – Revision Gemeindeordnung**

oder scannen Sie den nebenstehenden QR-Code.





Liebe Stimmberechtigte von Steckborn

Vor zwei Jahren wurde an der Wahl für das Stadtpräsidium versprochen, dass möglichst bald eine neue, modernisierte Gemeindeordnung dem Stimmvolk vorgelegt wird. Diese Botschaft erfüllt dieses Versprechen. Die Gemeindeordnung wurde in einem aufwändigen, breit abgestützten Prozess mit insgesamt fast 20 Vertretern aus der Bevölkerung, von GPK und RPK, den Ortsparteien, der Stadtverwaltung und aus dem Stadtrat gemeinsam entwickelt. Jeder Artikel in diesem Regelwerk wurde eingehend diskutiert, Änderungen vorgenommen und schlussendlich mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet. Bei einer Gruppengrösse von knapp 20 Personen gibt es kaum eine einheitliche Meinung, sondern nur Mehrheitsmeinungen. So funktioniert unsere Demokratie. Sie funktioniert allerdings nur, wenn sich dann auch alle hinter diese Mehrheitsbeschlüsse stellen. Zum Zeitpunkt dieser Drucklegung wissen wir nicht, welche Empfehlungen die damaligen Vertreter, die bei der Ausarbeitung mitgeholfen haben, geben werden. Der Stadtrat erwartet, dass sie in Anerkennung des demokratischen Prinzips das Gesamtwerk "Gemeindeordnung" empfehlen und nicht aufgrund einzelner Punkte, denen sie bei der Ausarbeitung nicht zustimmten, dem Ganzen ihre Zustimmung verweigern. Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, haben es aber in der Hand, ob Steckborn nach 22 Jahren eine den heutigen Ansprüchen angepasste Gemeindeordnung in Kraft setzen darf.



Die Vernehmlassung der Gemeindeordnung ergab, dass sich viele ein separates Reglement für die neu fusionierte Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) wünschten und nicht wollten, dass deren Aufgaben in der Gemeindeordnung geregelt werden. Dies macht Sinn. Deshalb ist der Stadtrat diesem Änderungsbegehren gefolgt und legt Ihnen hiermit ein gesondertes Reglement für die neue GRPK zur Genehmigung vor. Sowohl die Mitglieder der heute bestehenden GPK wie auch der RPK stehen hinter dem neuen Reglement.

Steckborn besteht nicht nur aus erwachsenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Es leben auch Jugendliche und Ausländer hier. Es kann immer mal wieder sein, dass es an einer Gemeindeversammlung ein Traktandum gibt, welches diesen Teil der Bevölkerung direkt betrifft. Ist es da nicht einfach normal und anständig, wenn die Direktbetroffenen zumindest die Möglichkeit haben, an einer Versammlung ihren Standpunkt darzulegen? Der Stadtrat und die Mehrheit jener, die an dieser Gemeindeordnung mitgearbeitet haben, sind der Meinung, dass in Steckborn wohnhafte Jugendliche Schweizer wie niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren ein solches Rederecht haben sollten. Ein Stimmrecht ist damit aber nicht verbunden.

Viele Gemeinden im Kanton Thurgau kennen das Instrument «Landkreditkonto». So auch unsere Nachbargemeinden. Selbst Steckborn hatte früher eines. Viele Gemeinden haben die Betragslimite in den letzten Jahren sogar deutlich erhöht. Ein Landkreditkonto ermöglicht einer Gemeinde, interessante Parzellen zu sichern um mit einer aktiven Bodenpolitik die Interessen



der Gemeinde in den Bereichen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Ein Reglement über das Landkreditkonto regelt die Kompetenzen und Rahmenbedingungen. Damit ein Reglement für ein Landkreditkonto überhaupt ausgearbeitet resp. der Stimmbevölkerung zur Genehmigung vorgelegt werden kann, muss das Landkreditkonto in der Gemeindeordnung in einem Artikel erwähnt sein. Mit Annahme der vorliegenden Gemeindeordnung geben Sie dem Stadtrat die Möglichkeit, ein solches Reglement in Zukunft auszuarbeiten. Gegner eines solchen Instrumentes können ihre Ablehnung also bei dieser zukünftigen Abstimmung zum Ausdruck bringen. Es ist selbst also kein Argument, die Gemeindeordnung als solche abzulehnen.

In der revidierten Gemeindeordnung wird neu auch festgehalten, dass der Stadtrat für die strategische Führung zuständig sein wird und die operative Umsetzung der Beschlüsse möglichst der Stadtverwaltung delegiert. Dies widerspiegelt das vom Stadtrat angestrebte, wirkungsvolle Zusammenspiel von Politik und Verwaltung.

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen die Annahme dieser totalrevidierten Gemeindeordnung wie auch des neuen Reglements über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Vielen Dank!

Roland Toleti
Stadtpräsident



1. Totalrevision der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Die heute gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2002 und wurde an der Urnenabstimmung vom 2. Juni 2002 genehmigt. Teilrevisionen wurden zugunsten einer seit Jahren versprochenen Totalrevision immer wieder aufgeschoben. Anfangs 2022 beschloss der Stadtrat, eine umfassende Revision der Gemeindeordnung anzugehen und eine Arbeitsgruppe dafür einzusetzen. Im Juni 2022 startete dann die Arbeitsgruppe «Revision Gemeindeordnung» mit folgenden Interessensvertretern, um eine breite Meinung in die vorbereitende Fassung einfließen zu lassen:

Vertreter Einwohnerschaft	Enis Asani Peter Röhliberger
Vertreter/innen Ortsparteien	Moritz Eggenberger - GLP Andrea Hess - SP Petra Hoksbergen - Die Mitte Sina Pulfer - FDP Werner Strasser - SVP Paul Widmer - FDP
Vertreter Kommissionen	Rolf Gsell - Mitglied Geschäftsprüfungskommission Stefan Nufer - Mitglied Rechnungsprüfungskommission
Vertreter Stadtrat	Jonas Füllemann, Aleksandra Lindner, Ljutfi Lokmani sowie Stadtpräsident Roland Toleti
Vertreter Stadtverwaltung	Andreas Mettler - Finanzverwalter; Manuela Senn - Stadtschreiberin

In insgesamt sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe «Revision Gemeindeordnung» wurden die einzelnen Artikel überprüft und wo nötig angepasst, gestrichen und erweitert. Mit der Totalrevision wurde auch die Systematik der Gemeindeordnung neu gegliedert. Aufgrund der umfassenden Totalrevision gestaltet sich der Vergleich zwischen „alter“ und „neuer“ Gemeindeordnung als schwierig. Eine synoptische Darstellung auf der Webseite der Stadt gibt einen Überblick über die Veränderungen. Während des Prozesses erfolgte die juristische Beratung durch Rechtsanwältin MLaw Anina Schoop, Anwaltskanzlei Furer Partner Advocaten.

Anfangs 2023 wurde die Totalrevision von der Arbeitsgruppe an den Stadtrat zur Weiterbearbeitung übergeben, welcher alsdann an der Stadtrats-Sitzung vom 21. März 2023 die Totalrevision zur öffentlichen Vernehmlassung vom 21. April bis 31. Mai 2023 verabschiedete (siehe ergänzende Unterlagen auf der Webseite).

Am 20. April 2023 wurde zudem eine Informationsveranstaltung vor 25 interessierten Anwesenden durchgeführt. Es wurden die wichtigsten Änderungen der Gemeindeordnung erklärt, Fragen beantwortet und Vorschläge aufgenommen. Einer der daraus ergangenen und wegweisenden Änderungen war der Beschluss des Stadtrates, die geschlechtergerechte Formulierung, d.h. durchgängig männliche und weibliche Formen für die Gemeindeordnung wie auch bei der Revision zukünftiger, anderer Reglemente anzuwenden. Bei der Überarbeitung wurde deshalb der Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei angewendet.



Während der öffentlichen Vernehmlassung erfolgten sieben Eingaben - hauptsächlich von den Ortsparteien. Der Stadtrat hat aufgrund der Anregungen erneut Anpassungen an der Gemeindeordnung vorgenommen: die grösste Änderung war der Beschluss, die Aufgaben der neuen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zu entfernen und sämtliche Rahmenbedingungen für die GRPK in einem neuen, separaten Reglement zu regeln. Durch diese Änderung konnte die Gemeindeordnung etwas «entschlackt» werden, schliesslich war das Ziel der Totalrevision auch, nur noch die rechtlich zwingenden Bestimmungen und die wichtigsten Grundsätze festzuhalten und alle weiteren Detailangaben in Reglementen zu regeln.

Im Spätsommer 2023 wurde die totalrevidierte Gemeindeordnung zur Vorprüfung an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau (DIV) eingereicht. Die Rückmeldung war durchaus positiv, sind doch keine gravierenden Mängel zu Tage gekommen. Der Stadtrat hat daraufhin die Vorschläge des DIV bis auf wenige Ausnahmen übernommen und verabschiedete an der Sitzung vom 07. November die Endfassung der totalrevidierten Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung am 03. März 2024. In der gleichen Sitzung verabschiedete er das neue Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ebenfalls zur Abstimmung an der Urne, da dieses zeitgleich mit der Gemeindeordnung in Kraft gesetzt werden kann, sofern die revidierte Gemeindeordnung durch den Souverän angenommen wird.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen in der Gemeindeordnung sowie ein Vergleich der Finanzkompetenzen mit anderen Gemeinden, welche aufzeigen soll, dass sich die Höhe der neu beantragten Finanzkompetenzen im üblichen Rahmen bewegt.

Zusammenfassung

Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung wurde in einem intensiven und konstruktiven Prozess durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe und im Anschluss durch den Stadtrat ausgearbeitet. Das zuständige kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft stimmte dem Vorschlag in der Vorprüfung zu. Die Stadt Steckborn erhält eine zeitgemässe Gesetzesgrundlage, die eine effiziente Aufgabenerfüllung in der Exekutive und der Verwaltung ermöglichen soll.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung muss den Stimmberechtigten der Stadt zur Genehmigung an der Urne unterbreitet werden. Verläuft die Urnenabstimmung erfolgreich, ist im Anschluss die Genehmigung beim Regierungsrat des Kantons Thurgau einzuholen, bevor dann der Stadtrat die Inkraftsetzung beschliessen kann.

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.



Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Allgemeine Bemerkungen

- Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen gegenüber der aus dem Jahr 2002 stammenden und gültigen Gemeindeordnung erläutert.
- Es wird eine geschlechtergerechte Formulierung, d.h. durchgängig männliche und weibliche Formen, angewendet.
- Es flossen mehrere redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen ein; z.B. die Bezeichnung Stadtmann existiert nicht mehr und wird durch Stadtpräsident ersetzt.
- Artikel, welche Regelungen aus übergeordneten Gesetzen beinhalten, wurden zum Teil gestrichen (Entschlackung GO) oder wo sinnvoll, ein Verweis auf die kantonalen Bestimmungen aufgeführt.
- Die neue Gliederung/Systematik der Gemeindeordnung führte zu Verschiebungen der einzelnen Artikel innerhalb der Gemeindeordnung, jedoch nicht zwingend mit inhaltlichen Änderungen.

GO neu	GO 2002	Stichwort	Kommentar / Bemerkungen
Art. 2	Art. 2	Aufgaben	Die Definition der Zusammenarbeit (z.B. Kompetenzzentren) oder die Delegation von Aufgaben wurde neu in die GO aufgenommen.
Art. 5	Art. 9	Unvereinbarkeit	Die Kantonsverfassung ist massgebend; daher nur noch Verweis auf übergeordnetes Recht.
Art. 6	Art. 10	Ausstand	Verweis auf die übergeordneten Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau. Die übliche Praxis «Ein Ausstand ist zu protokollieren» wird neu festgehalten.
Art. 12 - 14	Art. 6	Urnenabstimmung und Urnenwahl	Der Verfahrensablauf einer stillen Wahl wird präzisiert. Hier greift die neue Regelung der Finanzkompetenz, d.h. Geschäfte ab einer finanziellen Höhe von mehr als CHF 1'000'000 unterliegen neu zwingend einer Urnenabstimmung. Die Aufzählung der Geschäfte an der Urne wurden ergänzt.
Art. 15		Landkreditkonto (neu)	Mit dem Artikel wird die Möglichkeit geschaffen, ein Reglement für ein zukünftiges Landkreditkonto zu erarbeiten. Das Reglement muss mit vorgängiger Vernehmlassung zwingend über eine Urnenabstimmung durch den Souverän genehmigt werden; vorher ist kein Landkreditkonto möglich.
Art. 16	Art. 13	Befugnisse der Gemeindeversammlung	Die in Abs. 1 aufgeführten finanziellen Befugnisse der Gemeindeversammlung werden präzisiert und die weiteren Geschäfte mit finanziellem Charakter, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, abschliessend aufgelistet oder in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung (Art. 14) verschoben.



GO neu	GO 2002	Stichwort	Kommentar / Bemerkungen
Art. 17	Art. 14	Einberufung GV	Die Anzahl der Stimmberechtigten, welche die Einberufung einer Gemeindeversammlung beantragen können, wurde von 100 auf neu 150 Stimmberechtigte erhöht. Die neue Zahl wurde im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum von 2002 bis heute angepasst. Nach übergeordnetem Recht wäre sogar bis zu einem Fünftel der Stimmberechtigten (in Steckborn momentan 480 Stimmberechtigte) erlaubt.
Art. 19	Art. 16 Art. 5	Ordnung an GV (teilweise neu); Gäste Rederecht für 16 - 18-Jährige	Abs. 4 wird neu mit folgendem Inhalt aufgenommen: <i>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht-stimmberechtigte Personen erhalten zugewiesene Plätze. Sie sind Gäste und haben kein Rede- und Stimmrecht. Davon ausgenommen sind in der Stadt wohnhafte jugendliche Schweizer und niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren. Diese haben das Recht, an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.</i> Damit soll das Interesse an der Politik bei Jugendlichen gefördert werden, welche mit dem neu eingeführten Rederecht aktiv ihre Meinung kundtun können.
Art. 22	Art. 19	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Der Ablauf und das Vorgehen zu nicht traktandierten Geschäften an einer Gemeindeversammlung wurde präzisiert. Die Unterbreitung eines erheblich erklärten Antrages hat neu innert Jahresfrist (vorher 6 Mte.) an die Gemeindeversammlung zu erfolgen.
Art. 23 (neu)	Art. 20 Abs. 2	Ordnungsantrag	Für den Ordnungsantrag wurde zwecks besserer Auffindbarkeit ein eigener Artikel in die GO aufgenommen.
Art. 24	Art. 20 Abs. 3	Abstimmung GV	Neu kann auch von einer stimmberechtigten Person aus einem berechtigten Grund die Wiederholung einer Abstimmung verlangt werden.
Art. 26	Art. 22	Initiative	Der Verfahrensablauf bei einer Initiative wird detaillierter festgehalten. Die Anzahl der Unterschriften wurde auf 150 erhöht. Einzelne Fristen wurden von drei auf sechs Monate angepasst.
Art. 27	Art. 23	Fakultatives Referendum	Das fakultative Referendum kann gegen Beschlüsse des Stadtrates, die sich auf geringfügige Änderungen im Baureglement oder Zonenplan sowie auf Gestaltungspläne im Sinne von Art. 24 Abs. 3 PBG beziehen, ergriffen werden.
Art. 28 (neu)		Petition	Die Möglichkeit der Petition wurde neu aufgenommen. Eine Petition ist eine schriftliche Eingabe mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen und dergleichen, soweit sie bestimmbar Begehren enthalten. Sie kann von einer einzelnen Person als auch von einer Gruppierung eingereicht werden. Der Stadtrat hat innert sechs Monaten zu antworten.
Art. 30	Art. 26	Organisation (Stadtrat)	Das Erstellen einer Geschäftsordnung wird zur Pflicht. Es regelt die Tätigkeit des Stadtrates. Die strategische Führung des Stadtrates wird neu in der Gemeindeordnung festgehalten.
Art. 31 - 32	Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen (Stadtrat)	In der alten GO sind die Aufgaben und Befugnisse im Artikel 27 zusammengefasst. In der neuen GO werden die Aufgaben in Artikel 31 und die abschliessende Auflistung der Kompetenzen im Artikel 32 aufgeführt. Die Finanzkompetenzen des Stadtrates sind in einem eigenen Artikel 33 erwähnt (alte GO in Art. 27 Abs. 4).



GO neu	GO 2002	Stichwort	Kommentar / Bemerkungen
Art. 32	Art. 28	Wahlen (Kompetenz Stadtrat)	Die Wahlen durch den Stadtrat werden neu in Art. 32 unter den Kompetenzen integriert und nicht mehr als separater Artikel geführt.
Art. 33	Art. 27 Abs. 4	Finanzbefugnisse (Stadtrat)	Die Finanzkompetenzen werden neu in einem separaten Artikel geregelt und präziser umschrieben. Die Kompetenzen wurden zudem den gängigen Höhen angepasst, siehe dazu auch den Vergleich der Finanzkompetenzen mit anderen Gemeinden auf den nachfolgenden Seiten.
Art. 35	Art. 30	Beschlussfassung (Stadtrat)	Die Stimmpflicht bei Abstimmungen innerhalb des Stadtrates wird eingeführt (keine Enthaltung mehr möglich).
Art. 36	Art. 31	Dringliche Geschäfte	Es wird neu unterschieden zwischen Zirkularbeschluss durch den Stadtrat und einem Präsidialentscheid.
Art. 39 - 42	Art. 39 RPK Art. 40 GPK	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (neu)	Zusammenführung der vormals einzelnen Kommissionen «Rechnungsprüfungskommission» und «Geschäftsprüfungskommission» in eine einzige «Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission». In der Gemeindeordnung sind nur noch die zwingend notwendigen rechtlichen Grundlagen aufgeführt. Alle übrigen Rahmenbedingungen wie Aufgaben, Rechte und Pflichten der neuen GRPK sind in einem neu erarbeiteten, separaten Reglement geregelt. Über das neue «Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission» wird ebenfalls an der Urne abgestimmt.
	Art. 41 - 45	Gemeindehaltung	Alle Artikel können weggelassen werden, da in übergeordneten Gesetzen geregelt.
Art. 43 - 45	Art. 7	Wahlbüro	Neu unter «III Organisation der Stadt» als Organ aufgeführt.
Art. 46 - 49	Art. 34 - 37	Kommissionen	Die Artikel über die Kommissionen wurden neu strukturiert und formuliert. Grundsätzlich sind zwei Mitglieder des Stadtrates in den jeweiligen Kommissionen vertreten. Auch wird die Zusammensetzung der Baukommission genauer umschrieben. Frei werdende Sitze aufgrund eines Rücktritts werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.
Art. 50 - 52	Art. 38	Stadtpräsident, Stadtschreiber, Stadtverwaltung	In der alten GO sind die Aufgaben und Pflichten von Stadtlammann und Verwaltung zusammengefasst. Neu wurden einzelne Artikel für das Stadtpräsidium (Art. 50), den Stadtschreiber/Stadtschreiberin (Art. 51) sowie die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung (Art. 52) erstellt. Sie wurden detaillierter ausgestaltet.
Art. 50 Abs. 3 (neu)		Dienstverhältnis Stadtpräsident	Neu ist eine Regel bezüglich des Arbeitsverhältnisses des Stadtpräsidenten aufgeführt.
Art. 53	Art. 46 - 48	Rechtsmittel	Zusammenzug der verschiedenen Rekursmöglichkeiten in einen einzigen Artikel «Rechtsmittel»



Finanzkompetenzen im Vergleich

Steckborn - Finanzkompetenz aktuell und neu

Betragsmässig betrachtet mag die Erhöhung der Finanzkompetenz der Stadt Steckborn auf die neuen Summen gross sein. Dies ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass rund 22 Jahre keine Anpassung an den Steckborner Finanzkompetenzen vorgenommen wurde. Bei den neuen Finanzkompetenzen wurden auf die Finanzbefugnisse der umliegenden Gemeinden wie auch auf Gemeinden mit ähnlicher Einwohnergrösse abgestellt, um so eine massvolle Grösse zu beantragen, die den Stadtrat dennoch seine Geschäfte umsetzen lässt.

	Finanzkompetenz	Kompetenz Stadtrat	Gemeindeversammlung	Urne
Einmalige Ausgaben	aktuell	bis CHF 50'000	ab CHF 50'001	nicht vorgesehen
	neu	bis CHF 150'000	ab CHF 150'001	ab CHF 1'000'001
Wiederkehrende Ausgaben	aktuell	bis CHF 10'000	ab CHF 10'001	nicht vorgesehen
	neu	bis CHF 15'000	ab CHF 15'001	ab CHF 150'001

Einmalige Ausgaben - Vergleich mit anderen Gemeinden

Gemeinden	Einwohner*	Kompetenz Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urne
Steckborn – neu	3'989	bis CHF 150'000	ab CHF 150'001 – 1'000'000	mehr als CHF 1'000'000
Homburg	1'574	bis CHF 150'000	ab CHF 150'001 – 1'000'000	mehr als CHF 1'000'000
Münsterlingen	3'511	bis CHF 150'000	ab CHF 150'001 – 1'000'000	mehr als CHF 1'000'000
Ermatingen	3'764	bis CHF 200'000	ab CHF 200'000 – 1'000'000	mehr als CHF 1'000'000
Tägerwilen	5'148	bis CHF 200'000	ab CHF 200'001 – 2'000'000	mehr als CHF 2'000'000
Diessenhofen	4'101	bis CHF 100'000	ab CHF 100'001 – 3'000'000	mehr als CHF 3'000'000
Bischofszell	6'055	bis CHF 200'000	ab CHF 200'001 – 2'000'000	mehr als CHF 2'000'000
Eschlikon	4'829	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 – 1'000'000	mehr als CHF 1'000'000

* Quelle: Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau - Stand 2022



Jährlich wiederkehrende Ausgaben - Vergleich mit anderen Gemeinden

Gemeinden	Einwohner*	Kompetenz Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urne
Steckborn – neu	3'989	bis CHF 15'000	ab CHF 15'001 – 150'000	mehr als CHF 150'000
Homburg	1'574	bis CHF 30'000	ab CHF 30'001 - 300'000	mehr als CHF 300'000
Münsterlingen	3'511	bis CHF 50'000	ab CHF 50'001 – 300'000	mehr als CHF 300'000
Ermatingen	3'764	bis CHF 50'000	ab CHF 50'000 – 150'000	mehr als CHF 150'000
Tägerwilen	5'148	bis CHF 20'000	ab CHF 20'001 – 200'000	mehr als CHF 200'000
Diessenhofen	4'101	bis CHF 20'000	ab CHF 20'001 – 300'000	mehr als CHF 300'000
Bischofszell	6'055	bis CHF 20'000	mehr als CHF 20'000	nicht in GO definiert
Eschlikon	4'829	bis CHF 50'000	ab CHF 50'000 – 100'000	mehr als CHF 100'000

* Quelle: Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau - Stand 2022



2. Neues Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die heutige Gemeindeordnung beinhaltet die Kommissionen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission». Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurde seitens der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die beiden Kommissionen in eine einzige Kommission, die sog. neue «Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission» - kurz GRPK - zusammenzuführen.

Das übergeordnete Recht sieht zwingend das Führen einer Rechnungsprüfungskommission vor und hat in diesem Zusammenhang entsprechende Rechtsgrundsätze in der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) erlassen. Für eine Geschäftsprüfungskommission gibt es keine kantonalen Vorgaben, weshalb der Umfang des Auftrags und Kompetenzen durch die jeweilige Gemeinde selbst zu definieren ist. Da nebst der Rechnungsprüfungskommission auch eine Geschäftsprüfungskommission zu den obersten Kontrollorganen einer Gemeinde zählen, sind die Aufgaben und weitere Rahmenbedingungen in der Gemeindeordnung oder in einem separaten Reglement zu regeln, das zwingend die Zustimmung des Soveräns erfordert.

In der ersten Fassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung waren die Aufgaben der GRPK noch enthalten. Auf Anregungen aus der öffentlichen Vernehmlassung hat der Stadtrat entschieden, in der Gemeindeordnung nur noch die zwingend notwendigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der GRPK aufzuführen und die Aufgaben und übrigen Rahmenbedingungen in einem neuen, separaten Reglement umfassend zu regeln. In dem neuen Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erhält die Stadt Steckborn eine weitere zeitgemässe Gesetzesgrundlage für eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung.

Das neue «Reglement über Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission» wird nach erfolgreicher Annahme durch das Stimmvolk auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung setzt jedoch zwingend voraus, dass die anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung durch den Soverän angenommen wird, da erst mit der revidierten Gemeindeordnung die rechtlichen Grundlagen für die neue GRPK geschaffen und die entsprechenden Übergangsbestimmungen genehmigt sind.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 07. November 2023 den vorliegenden Gesetzesentwurf zuhanden des Soveräns verabschiedet. Zugleich beschloss er, dass über das neue Reglement der GRPK zeitgleich mit der Totalrevision der Gemeindeordnung abgestimmt werden soll, nämlich an der Urnenabstimmung vom 03. März 2024.

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt Ihnen, dem neuen «Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission» zuzustimmen.



STADT STECKBORN

Gemeindeordnung

vom XX.XX.XXXX



Dokumenteninformationen

Gemeindeordnung der Stadt Steckborn

vom 2. Juni 2002

Totalrevision

An der Urnenabstimmung genehmigt am xx.xx.xxxx

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am xx.xx.xxxx.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1 Gebiet und Namensgebung	6
Art. 2 Aufgaben	6
Art. 3 Organe	6
Art. 4 Amtsdauer	7
Art. 5 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	7
Art. 6 Ausstand	7
Art. 7 Amtsgeheimnis / Datenschutz	7
Art. 8 Öffentlichkeit / Amtliche Publikation	7
II. AUSÜBUNG POLITISCHER RECHTE	8
A. Allgemeines	8
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 10 Ausübung Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 11 Botschaft	8
B. Urnenabstimmung und Urnenwahl	8
Art. 12 Urnenwahl	8
Art. 13 Stille Wahl	8
Art. 14 Urnenabstimmung	9
Art. 15 Landkreditkonto	10
C. Gemeindeversammlung	10
Art. 16 Befugnisse der Gemeindeversammlung	10
Art. 17 Einberufung	11
Art. 18 Einladung	11
Art. 19 Ordnung	11
Art. 20 Eröffnung	12
Art. 21 Traktanden	12
Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	12
Art. 23 Ordnungsantrag	12
Art. 24 Abstimmungen	13
Art. 25 Protokoll	13



D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren.....	13
Art. 26 Initiative.....	13
Art. 27 Fakultatives Referendum.....	14
Art. 28 Petition.....	14
III. ORGANISATION DER STADT.....	15
A. Stadtrat.....	15
Art. 29 Zusammensetzung.....	15
Art. 30 Organisation.....	15
Art. 31 Aufgaben.....	15
Art. 32 Kompetenzen.....	16
Art. 33 Finanzbefugnisse.....	16
Art. 34 Einberufung der Sitzungen.....	17
Art. 35 Beschlussfassung.....	17
Art. 36 Dringliche Geschäfte.....	17
Art. 37 Protokoll.....	17
Art. 38 Rücktritte.....	18
B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.....	18
Art. 39 Zusammensetzung.....	18
Art. 40 Aufgaben und Berichterstattung.....	18
Art. 41 Externe Prüfung.....	18
Art. 42 Rücktritt.....	19
C. Wahlbüro.....	19
Art. 43 Zusammensetzung.....	19
Art. 44 Aufgaben.....	19
Art. 45 Rücktritt.....	19
D. Kommissionen.....	19
Art. 46 Vollzugsdelegation / Beauftragte.....	19
Art. 47 Zusammensetzung / Vorsitz.....	20
Art. 48 Aufgaben.....	20
Art. 49 Rücktritt.....	20
E. Stadtverwaltung.....	21
Art. 50 Stadtpräsident / Stadtpräsidentin.....	21
Art. 51 Stadtschreiber / Stadtschreiberin.....	21
Art. 52 Mitarbeitende der Stadtverwaltung.....	22



IV. RECHTSPFLEGE	23
Art. 53 Rechtsmittel	23
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Art. 54 Übergangsbestimmung.....	24
Art. 55 Inkrafttreten.....	24
VI. ANHANG	25
Abkürzungsverzeichnis.....	25



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gebiet und Namensgebung

¹ Die Politische Gemeinde Steckborn, nachfolgend Stadt genannt, ist eine selbständige Körperschaft nach § 57 Abs.1 der Thurgauer Kantonsverfassung (KV; RB 101). Ihre Grenzen sind in den Grundbuchplänen festgelegt.

² Gestützt auf das am 26. Januar 1313 an Steckborn von Kaiser Heinrich VII. verliehene Stadt- und Marktrecht nennt sie sich Stadt Steckborn.

³ Das Wappen der Stadt Steckborn zeigt auf blauem Grund einen Ring mit zwei gekreuzten Stäben in Gelb. Die Stäbe verlaufen links unter und rechts über dem Ring, gemäss dem Originalwappen von 1585, das in Stein gehauen im Inneren des alten Rathauses in die Wand eingelassen ist.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Stadt ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

² Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.

³ Sie ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

⁴ Sie kann mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen bei Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen und vertragliche Regelungen mit ihnen treffen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen. Sie kann einzelne Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, welche selbsttragend sein müssen.

Art. 3 Organe

¹ Die Organe der Stadt sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
- b. der Stadtrat;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro;
- e. die Kommissionen;
- f. die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.



Art. 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für alle Organe gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b – e.

Art. 5 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

¹ Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenausschluss richten sich nach § 29 und § 30 KV.

Art. 6 Ausstand

¹ Es gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG; RB 170.1).

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Stadtrates oder einer Kommission umstritten, entscheidet der Stadtrat oder die Kommission in Abwesenheit der betroffenen Person. In den übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis / Datenschutz

¹ Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen, die Angestellten und weitere Beauftragte sind im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis und den Datenschutz gebunden.

Art. 8 Öffentlichkeit / Amtliche Publikation

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsversammlungen durch.

³ Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Stadtrat bestimmt.



II. AUSÜBUNG POLITISCHER RECHTE

A. Allgemeines

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 10 Ausübung Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Art. 11 Botschaft

¹ Ein Sachgeschäft, das der Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung unterliegt, ist den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Stadtrates vorzulegen.

B. Urnenabstimmung und Urnenwahl

Art. 12 Urnenwahl

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- c. die nicht von Amtes wegen einsitzenden Mitglieder des Wahlbüros, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 zustande kommt;
- d. die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 zustande kommt.

Art. 13 Stille Wahl

¹ Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl für Mitglieder des Wahlbüros oder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nötig, so ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Stadtrat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im öffentlichen Publikationsorgan.

² Die Wahlvorschläge sind gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen. Sie sind innert 30 Tagen nach Ausschreibung bei der Stadtkanzlei einzureichen.



³ Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein, wie Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind, erklärt der Stadtrat die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl im öffentlichen Publikationsorgan. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein als Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind, erfolgt die Urnenwahl.

Art. 14 Urnenabstimmung

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Stadt mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
- c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Baureglement und Zonenplan mit Ausnahme geringfügiger Änderungen und unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700);
- d. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform;
- e. Neue, nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben von mehr als CHF 1'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- f. Neue, nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als CHF 150'000;
- g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- i. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden oder anderen Institutionen, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Stadtrates liegen;
- j. Nachtragskredite, die ursprünglich an der Urne bewilligtes Kreditbegehren um mehr als 10 % übersteigen;
- k. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000;
- l. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über das Landkreditkonto;
- m. Andere Geschäfte, die durch Gesetz der Urnenabstimmung unterstehen.

² Der Stadtrat kann bestimmte Geschäfte oder Vorlagen von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.



Art. 15 Landkreditkonto

¹ Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken sowie den Erwerb und die Erteilung von Baurechten kann ein Reglement über das Landkreditkonto erlassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements sowie die Höhe des Landkreditkontos werden durch Urnenabstimmung mit vorheriger Vernehmlassung festgelegt.

C. Gemeindeversammlung

Art. 16 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Befugnisse

- a. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt und ihrer Werkbetriebe;
- c. Nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- d. Nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 150'000 pro Fall betragen;
- e. Nachtragskredite, die einen an der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit um mehr als 10 % übersteigen;
- f. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen;
- g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen bis zu einem Verkehrswert von CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen bis zu einem Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks von CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.

² Rechtssetzende Befugnisse

Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeinde-reglementen, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen und sofern diese Aufgabe nicht durch das übergeordnete Recht oder durch ein Reglement dem Stadtrat übertragen wird.



³ Allgemeine Befugnisse

- a. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- c. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist;
- d. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen;
- f. Beschlussfassung über den Bau von Gemeindestrassen und -wegen über der Finanzkompetenz des Stadtrates;
- g. Initiativen gemäss Art. 26.

⁴ Die Gemeindeversammlung kann die Überweisung eines traktandierten Geschäfts gemäss Art. 16 Abs. 1 - 3 an die Urne beschliessen.

Art. 17 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a. bis Ende Dezember zur Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses;
- b. bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. auf Einladung des Stadtrates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- d. auf Verlangen von 150 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtrat ein schriftliches Begehren unter Angabe von Gründen eingereicht wird. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zu Stande, ist die Gemeindeversammlung innert sechs Monaten durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des StWG.

Art. 18 Einladung

¹ Der Versand der Einladung an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden, der Zustellung der Stimmrechtsausweise sowie in der Regel der Anträge des Stadtrates.

Art. 19 Ordnung

¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.

² Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.



³ Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht möglich ist.

⁴ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberichtigte Personen erhalten zugewiesene Plätze. Sie sind Gäste und haben kein Rede- und Stimmrecht. Davon ausgenommen sind in der Stadt wohnhafte jugendliche Schweizer und Schweizerinnen wie auch niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab 16 Jahren. Diese haben das Recht, an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 20 Eröffnung

¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden Stimmzähler und Stimmzählerinnen gewählt.

² Der oder die Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen:

- a. die Einladung zur Versammlung;
- b. die Stimmberichtigung von Anwesenden;
- c. die Traktandenliste.

Art. 21 Traktanden

¹ An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

² Jede stimmberichtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat. Soweit solche Anträge Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung mit einem Antrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Andernfalls hat der Stadtrat die fehlende Zuständigkeit mittels anfechtbarem Entscheid festzustellen.

Art. 23 Ordnungsantrag

¹ Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.



Art. 24 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

² Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt:

- a. wenn es das kantonale Recht vorschreibt, oder;
- b. wenn die Versammlung gemäss nachfolgendem Absatz eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Wird eine geheime Abstimmung von der Versammlung oder dem Stadtrat beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen unverzüglich das Ergebnis.

⁴ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich eine klare Mehrheit, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einer stimmberechtigten Person aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis durch die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen festzustellen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.

Art. 25 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom oder von der Vorsitzenden und dem oder der Protokollführenden zu unterschreiben.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Protokollführung nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1).

D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren

Art. 26 Initiative

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sowie der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.



² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative.

³ Der formulierte Initiativtext muss mit dem Datum des Beginns der Unterschriftensammlung versehen sein. Die Frist für die Sammlung von Unterschriften beträgt drei Monate.

⁴ Der Stadtrat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Er beantragt den Stimmberechtigten die Annahme oder Verwerfung. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁵ Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Stadtratsbeschluss der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁶ Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften des StWG analog anzuwenden.

Art. 27 Fakultatives Referendum

¹ Gestaltungspläne im Sinne von § 24 Abs. 3 PBG sowie geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens 150 Stimmberechtigte während der Auflagefrist verlangen.

² Die Unterschriftenlisten sind beim Stadtrat einzureichen. Dieser ist zur Feststellung und Publikation des Zustandekommens eines Referendums zuständig.

³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des StWG.

Art. 28 Petition

¹ Jede im Stadtgebiet ansässige Person kann an das zuständige Organ eine Petition (schriftliche Eingaben mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen und dergleichen, soweit sie bestimmbare Begehren enthalten) einreichen.

² Petitionen werden vom Stadtrat geprüft und innert spätestens sechs Monaten schriftlich beantwortet.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts (RB 162).



III. ORGANISATION DER STADT

A. Stadtrat

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sowie sechs weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.

Art. 30 Organisation

¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Stadtrat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

³ Der Stadtrat ist für die strategische Führung der Stadt zuständig und delegiert die operative Umsetzung der Beschlüsse möglichst der Stadtverwaltung.

⁴ Der Stadtrat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt neben dem Aufgabenbeschrieb der Stadtratsressorts insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Stadtrat, Kommissionen, Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin und Stadtverwaltung.

Art. 31 Aufgaben

¹ Der Stadtrat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Stadt, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

² Der Stadtrat vertritt die Stadt nach innen und aussen. Ihm obliegen die Organisation und die Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung.

³ Der Stadtrat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten und kann dazu Reglemente und Weisungen erlassen.

⁴ Der Stadtrat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Stadt, die Bürgergemeinde, die Schulgemeinden und die beiden Landeskirchen von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.



Art. 32 Kompetenzen

¹ Neben den allgemeinen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig für:

- a. die Wahl
 - des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Stadtpräsidiums;
 - des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin sowie dessen/deren Stellvertretung;
 - des Feuerwehr-Kommandanten oder der Feuerwehr-Kommandantin;
 - des oder der Leitenden der Gemeindestelle für Landwirtschaft;
 - der Vertreter und Vertreterinnen sowie der oder die Delegierten in Zweckverbände, Körperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften;
 - der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- b. die Bestellung bzw. Einsetzung der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- c. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden;
- d. Vorlage der Jahresrechnung mit Jahresbericht, des Budgets und des Steuerfusses;
- e. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse der Abteilungsleitenden;
- f. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;
- g. die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;
- h. die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife für Wasser und Abwasser;
- i. die Festsetzung der Stromtarife;
- j. die Einleitung von Zivil- und Strafprozessen;
- k. Beschluss über geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan;
- l. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzbefugnisse;
- m. die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre und Funktionärinnen während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen;
- n. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen an Dritte gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1).

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Stadtrat beschliesst über folgende im Budget nicht vorgesehene Ausgaben:

- a. gebundene Ausgaben;
- b. neue, einmalige Bruttoausgaben bis CHF 150'000 pro Fall; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- c. neue, jährliche wiederkehrende Bruttoausgaben bis CHF 15'000 pro Fall;
- d. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften bis CHF 100'000;
- e. Nachtragskredite, die einen ursprünglich vom Stadtrat bewilligten Kredit um nicht mehr als CHF 15'000 übersteigen;



- f. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Verkehrswert von CHF 500'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- g. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis CHF 500'000 beträgt. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.

Art. 34 Einberufung der Sitzungen

¹ Der Stadtrat tritt auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens drei Mitglieder des Stadtrates können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 36 Dringliche Geschäfte

¹ Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.

² Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben, können durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialentscheid orientiert er oder sie den Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 37 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Vorgaben von § 35 GemG zu führen.



Art. 38 Rücktritte

¹ Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies dem Präsidium mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich mitzuteilen.

² Über Entlassungsgesuche eines Stadtratmitglieds während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat. Ein Entlassungsgesuch ist beim Stadtpräsidenten oder bei der Stadtpräsidentin schriftlich begründet einzureichen. Wird das Rücktrittsgesuch gutgeheissen, ist der Austritt aus allen mit seinem Amt als Stadtrat zusammenhängenden Einsitznahmen in Kommissionen und Delegationen zwingend.

³ Über das Entlassungsgesuch des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement.

B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und konstituiert sich selbst. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 40 Aufgaben und Berichterstattung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung der Stadt und der ihr unterstellten Betriebe. Den Umfang der Prüfung regeln die kantonale Gesetzgebung und die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21). Darüber hinaus sind Auftrag und Kompetenzen in einem separaten Reglement festgehalten.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Budget und Steuereffuss stellen.

Art. 41 Externe Prüfung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann dem Stadtrat beantragen, das Rechnungswesen durch eine fachkompetente, unabhängige, externe Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Diese berichtet dem Stadtrat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. Auch der Stadtrat kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend zur Prüfung beauftragen.



Art. 42 Rücktritt

¹ Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen betreffend Rücktritt sinngemäss für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

C. Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden oder der Stadtpräsidentin als Vorsitzende. Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung;
- b. dem Stadtschreiber als Aktuar oder der Stadtschreiberin als Aktuarin. Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung;
- c. sechs Urnenoffizianten oder Urnenoffiziantinnen.

² Das Wahlbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen, die ihm nicht angehören. Die zusätzlichen Personen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Art. 44 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem StWG.

Art. 45 Rücktritt

¹ Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen betreffend Rücktritt sinngemäss für das Wahlbüro.

D. Kommissionen

Art. 46 Vollzugsdelegation / Beauftragte

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Stadtrat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. Bei einem Rücktritt ist der frei werdende Kommissionssitz von selbständigen und teilweise selbständigen Kommissionen in der Regel öffentlich auszusprechen.



² Der Stadtrat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

³ Gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind:

- a. die Flurkommission;
- b. die Sozialhilfebehörde;
- c. die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

⁴ Die Kommissionen mit teilweise selbständiger Entscheidungsbefugnis sowie weitere Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis sind auf der Webseite der Stadt Steckborn publiziert.

⁵ Der Stadtrat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

Art. 47 Zusammensetzung / Vorsitz

¹ Die Kommissionen mit selbständiger und mit teilweise selbständiger Entscheidungsbefugnis bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates, davon ausgenommen sind die selbständigen Kommissionen gemäss Art. 46 Abs. 3 lit. b und c. Die Baukommission besteht zusätzlich aus mindestens einem Architekten oder einer Architektin mit einem ETH/FH-Abschluss oder einer ausgewiesenen Fachperson.

² Die übrige Zusammensetzung der selbständigen sowie der teilweise selbständigen Kommissionen richtet sich nach dem übergeordneten Recht, den entsprechenden Reglementen oder den Verträgen mit den Mitgliedergemeinden.

³ Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Stadtrates, sofern in den entsprechenden Reglementen keine andere Regelung festgelegt ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst, sofern in den entsprechenden Reglementen keine Regelung festgelegt ist.

Art. 48 Aufgaben

¹ Soweit die Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich oder durch Reglement vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Stadtrat zu erlassenden Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung zu regeln.

Art. 49 Rücktritt

¹ Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen betreffend Rücktritt sinngemäss für die Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht oder andere Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen.



E. Stadtverwaltung

Art. 50 Stadtpräsident / Stadtpräsidentin

¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm/ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind;
- b. Er oder sie leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Stadtrates die gesamte Verwaltung;
- c. Er oder sie repräsentiert die Stadt nach aussen. Er oder sie pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde;
- d. Er oder sie führt im Stadtrat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- e. Er oder sie führt zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt und unterzeichnet mit ihm/ihr alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen der Stadt und des Stadtrates. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung;
- f. Er oder sie ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit;
- g. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Stadtpräsidium und Stadtrat - ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung - erfolgt in der Geschäftsordnung.

² Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.

³ Das Arbeitsverhältnis des Stadtpräsidenten oder Stadtpräsidentin regelt der Stadtrat. Die Besoldung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unter Berücksichtigung des Personalreglements fest.

Art. 51 Stadtschreiber / Stadtschreiberin

¹ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Er oder sie wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.

² Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

³ Er oder sie führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Verträge



und Weisungen im Namen der Stadt und des Stadtrates und verwaltet die Registratur und das Archiv. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.

Art. 52 Mitarbeitende der Stadtverwaltung

¹ Die Angestellten der Stadt üben selbständig alle Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetzgebung, Reglemente der Stadt, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Stadtrates übertragen sind.

² Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Angestellten der Stadt werden im Personalreglement geregelt, das durch den Stadtrat erlassen wird.

³ Der Stadtrat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen.

⁴ Die Angestellten der Stadt dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Stadtverwaltung.



IV. RECHTSPFLEGE

Art. 53 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem GemG, dem StWG und dem VRG.

² Gegen einen Entscheid der Stadtverwaltung ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs/Einsprache an den Stadtrat zu führen. Ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit selbständiger bzw. mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis, soweit die Kommissionen auf Gemeindeebene nicht anstelle des Stadtrates abschliessend entscheiden.

³ Im Übrigen kann gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder der Kommissionen mit abschliessender und selbständiger Entscheidbefugnis auf Gemeindeebene Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

⁴ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des VRG.

⁵ Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des StWG.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Übergangsbestimmung

¹ Für die laufende Legislaturperiode 2023 - 2027 gelten die derzeit total sechs gewählten Mitglieder der ursprünglichen Kommissionen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» als neue Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds während dieser laufenden Legislaturperiode wird keine Ersatzwahl angeordnet, solange die unter Art. 39 Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl eingehalten ist.

² Die gewählten Suppleanten und Suppleantinnen der ursprünglichen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» erfüllen ihre Aufgaben bis die vorliegende Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wird und werden mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung von ihren Verpflichtungen als Suppleanten und Suppleantinnen entbunden.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Sie ersetzt die frühere Gemeindeordnung auf den gleichen Zeitpunkt.



VI. ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

GemG	Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1)
KV	Thurgauer Kantonsverfassung vom 16. März 1987 (RB 101)
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 (RB 700)
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB)
StWG	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1)
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992 (RB 725.1)
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau vom 23. Februar 1981 (RB 170.1)



STADT STECKBORN

Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

vom xx.xx.xxxx



Dokumenteninformationen

Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Erlass

An der Urnenabstimmung genehmigt am xx.xx.xxxx

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Stellung	4
Art. 2 Anforderungsprofil	4
Art. 3 Schulung	4
Art. 4 Externe Kontrollstelle	4
Art. 5 Verantwortung/Haftung	4
II. ORGANISATION	5
Art. 6 Zusammensetzung	5
Art. 7 Einberufung	5
Art. 8 Beschlussfähigkeit.....	5
Art. 9 Ausstand	5
Art. 10 Rücktritt	6
Art. 11 Entschädigung.....	6
III. RECHTE UND PFLICHTEN	6
Art. 12 Aufgaben	6
Art. 13 Aufgabenteilung	7
Art. 14 Prüfungsart und Prüfungszeitpunkt	7
Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht	7
Art. 16 Sachverständige.....	8
Art. 17 Geheimhaltung	8
Art. 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	8
IV. BERICHTERSTATTUNG, ANTRAG UND TERMINE	8
Art. 19 Termine	8
Art. 20 Berichte und Anträge.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 21 Übergangsbestimmungen	9
Art. 22 Inkraftsetzung.....	9



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Stellung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt und untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann jedoch vom Stadtrat beratend beigezogen werden.

Art. 2 Anforderungsprofil

¹ In die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sollen Personen mit Fachwissen in Buchführung, Geschäftsführung, Finanzwesen oder Revision gewählt werden. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und ihre Mitglieder müssen unabhängig vom Stadtrat und der Stadtverwaltung sein.

Art. 3 Schulung

¹ Mit der Annahme eines Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission-Mandates erklärt sich jedes neue Mitglied, sofern es das notwendige Fachwissen nicht bereits mitbringt, bereit, mindestens einen vom Kanton organisierten oder gleichwertigen Weiterbildungskurs zu besuchen. Die dadurch erwachsenden Kosten werden durch die Stadt übernommen.

Art. 4 Externe Kontrollstelle

¹ Der Beizug einer externen Prüfstelle ist in Art. 41 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

Art. 5 Verantwortung/Haftung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Mitglieder haften gegenüber der Stadt für Schäden, die sie oder eingesetzte externe Sachverständige durch absichtliche oder fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen verursachen nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

² Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind mittels einer Organhaftpflichtversicherung durch die Stadt zu versichern.



II. ORGANISATION

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist in Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

² Beschlüsse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind Mehrheitsentscheide. Entsprechend werden sie von allen Mitgliedern nach aussen vertreten.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlussfähigkeit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist in Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

² Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben.

Art. 9 Ausstand

¹ Gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege treten die Kommissionsmitglieder in den Ausstand:

- a. In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b. Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c. Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission in Abwesenheit der betroffenen Person. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.



Art. 10 Rücktritt

¹ Die Rücktrittsbestimmungen sind in Art. 42 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach dem Personalreglement der Stadt Steckborn.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Verwaltungsangestellten spätestens nach jedem Jahresabschluss im Sinne der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) in formeller, materieller und politischer Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.

² Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Zur Prüfung gehören insbesondere:
 1. die Einhaltung des Budgets und der Finanzkompetenzen;
 2. die Einhaltung des Kontenplans und der Nummerierung nach Sachgruppen und funktionaler Gliederung sowie der Bilanz;
 3. die Belegordnung;
 4. die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
 5. der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
 6. die Ordnungsmässigkeit der Bewertung;
 7. die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung;
 8. die Existenz und Umsetzung des internen Kontrollsystems.
- b. Sie prüft die Verwaltungstätigkeit auf den Vollzug und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Stadtrates, der Kommissionen und Verwaltungsabteilungen;
- c. Sie prüft, ob die Vorgaben der Gesetze, der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der übrigen Reglemente vom Stadtrat, dem Stadtpräsidium, den Kommissionen und der Stadtverwaltung eingehalten werden;
- d. Sie prüft die Zweckmässigkeit der Legislaturziele und deren Umsetzung;
- e. Sie überprüft die Arbeitsweise der Verwaltung hinsichtlich Effektivität und Effizienz, beurteilt die Organisationsstruktur und die Personalführung;



- f. Sie überprüft die Planung und die Abwicklung von grösseren Investitionsprojekten (Auftragsvergabe, Kosten- bzw. Kreditüberschreitungen);
- g. Sie beurteilt die Kommunikationspolitik sowie deren Umsetzung;
- h. Auf Anfrage berät sie den Stadtrat bei der Bewältigung interner Konflikte;
- i. Sie kann Anträge auf Massnahmen bei Veränderungsbedarf stellen;
- j. Auf Anfrage berät die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- k. Die Besoldung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fest. Sie besteht aus gesamthaft vier Personen, bzw. je zwei Vertretern oder Vertreterinnen. Diese temporäre Lohnkommission überprüft die Angemessenheit des Dienstverhältnisses des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und stellt beim Stadtrat einen Lohnantrag;
- l. Sie kann Anträge über Budget und Steuerfuss stellen;
- m. Im Übrigen richtet sich ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 13 Aufgabenteilung

¹ Wenn für die reine Rechnungsprüfung eine externe Kontrollstelle eingesetzt ist, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bemüht sich um eine möglichst praxisgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Kontrollstelle durch.

Art. 14 Prüfungsart und Prüfungszeitpunkt

¹ Es ist der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission freigestellt, wie sie ihre Arbeit ausüben will. Sie kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und angemeldet oder unangemeldet erscheinen.

² Ebenfalls entscheidet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.

Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind. Dies beinhaltet unter anderem die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Entscheide und Verträge.



² Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Verwaltung können um mündliche oder schriftliche Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet. Sie sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisorats der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 16 Sachverständige

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist im Einvernehmen mit dem Stadtrat befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 17 Geheimhaltung

¹ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, der Geheimhaltungspflicht gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB), soweit diese im Rahmen einer Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

² Beschliesst die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, im Rahmen ihrer Berichterstattung an die Gemeindeversammlung Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

¹ Sämtliche Revisionsnotizen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Für die Aufbewahrung ist das Präsidium verantwortlich. Bei Austritt eines Mitglieds ist der Präsident oder die Präsidentin für den Einzug der Prüfungsunterlagen besorgt.

IV. BERICHTERSTATTUNG, ANTRAG UND TERMINE

Art. 19 Termine

¹ Die Jahresrechnung ist der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission spätestens Ende März des Folgejahres zu übergeben gemäss § 62 Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden. Sie lässt ihren Bericht und Antrag innert 14 Tagen



nach erfolgter Prüfung dem Stadtrat und der Stadtverwaltung für die Aufnahme des Berichts in die Botschaft zugehen.

Art. 20 Berichte und Anträge

¹ Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen sowie dem Prüfungsergebnis entsprechende Anträge.

² Bericht und Anträge müssen durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vor der Gemeindeversammlung vertreten werden.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat einen ausführlichen Detailbericht. Zusätzlich oder alternativ können Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und Stadtrat eine Schlussbesprechung verlangen, an welcher Prüfungsumfang, -durchführung und -ergebnisse erläutert, diskutiert und Empfehlungen abgegeben und Anträge an den Stadtrat gestellt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Für die laufende Legislaturperiode 2023 - 2027 gelten die derzeit total sechs gewählten Mitglieder der ursprünglichen Kommissionen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» als neue Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds während dieser laufenden Legislaturperiode wird keine Ersatzwahl angeordnet, solange die Mitgliederzahl von fünf Personen (Art. 39 der revidierten Gemeindeordnung) eingehalten ist.

² Die gewählten Suppleanten und Suppleantinnen der ursprünglichen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» erfüllen ihre Aufgaben bis die revidierte Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wird und werden mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung von ihren Verpflichtungen als Suppleanten und Suppleantinnen entbunden.

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft.

